

Römisch-katholisches Pfarramt Aistersheim
- Friedhofsverwaltung -

Friedhofsordnung
für den Pfarrfriedhof Aistersheim

Der Pfarrgemeinderat Aistersheim hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 nachstehende FRIEDHOFSDRDNUNG für den Bereich des Pfarrfriedhofs Aistersheim beschlossen, welche mit 1. Jänner 2023 in Kraft tritt. Diese Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung und wird zur kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung beim bischöflichen Ordinariat Linz vorgelegt.

§ 1

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

- a) Der Friedhof ist ein katholisch konfessioneller, bestehend aus den Grundstücken Nr. 40 und 51/1, EZ 404, KG Aistersheim. Diese sind um die Pfarrkirche Aistersheim angeordnet. Die Gesamtfläche des Friedhofs beträgt 1.305 m².
- b) Die Leichenhalle ist im Besitz der Gemeinde Aistersheim und befindet sich auf dem Grundstück Nr. 41/2, EZ 221, KG Aistersheim. Die Fläche dieses Grundstückes beträgt 128 m².
- c) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat.
Ihm steht zu:
 - 1. Die Organisation eines pflichtbewussten Totengräbers.
 - 2. Die Anlegung eines Friedhofsplanes und einer Gräberkartei.
Diese wird von einem hierzu bestellten Friedhofsverwalter besorgt.
 - 3. Die Sorge für die Instandhaltung und Sauberkeit des Friedhofs und die Einhaltung der Friedhofsordnung.

§ 2

Arten der Grabstätten und Beerdigungsrecht

- a) Der Pfarrfriedhof Aistersheim bietet Reihengräber, Randgräber (neben den Wegen), Urnengräber (entlang der nördlichen Friedhofsmauer) und Urnennischen (im Bereich des südwestlichen Turmeinganges). Die Urnennischen werden von der Gemeinde Aistersheim verwaltet.
Die Gräber sind laut Friedhofsplan in 4 Sektionen unterteilt. Sektion I ist der Teil südlich der Kirche, Sektion II die ersten 4 Reihen nördlich der Kirche, Sektion III ab der 5. Reihe nördlich der Kirche und Sektion IV die Urnenerdgräber nördlich der Kirche.
- b) Recht auf eine Grabstelle hat jede/r Pfarrbewohner/in (Katholiken, Andersgläubige, Nichtgläubige). Haben die Angehörigen einer/s Verstorbenen bereits eine Grabstätte im Friedhof, in der eine Leiche oder Urne beigesetzt werden kann, braucht die Friedhofsverwaltung keine neue Grabstätte beistellen, außer es ist platzmäßig leicht möglich.
- c) Grabtiefe: Die Grabtiefe beträgt etwa 1,80 m, bei Tiefgräbern bis 2,50 m. Im Tiefgrab dürfen nur 2 Särge übereinandergelegt werden, die durch mind. 15 cm Erdschicht getrennt sein müssen.
Urnen sind in einer Tiefe von etwa 1 m beizusetzen oder in pietätvoller und würdiger Weise versperrt im Grabdenkmal zu integrieren.
Die Grababstände sind im Friedhofsplan geregelt. Sie betragen an der Längsseite jeweils etwa 50 cm, an der Quer- bzw. Kopfseite zw. 60 und 80 cm.
Die Abstände in Sektion IV werden nach Errichtung festgelegt.
- d) Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschekapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

e) **Vorgeschriebene Maße des Grabdenkmals:**

Einfachgrab:	1,70 m lang und 0,80 m breit
Doppelgrab:	1,70 m lang und 1,30 m breit
Urnenerdgrab:	1,00 m lang und 0,80 m breit (bietet Platz für etwa 4 Urnen)

Grabstein bei Einzelgrab:	nicht höher als 1,30 m, nicht breiter als 0,65 m
Grabstein bei Doppelgrab:	nicht höher als 1,30 m, nicht breiter als 1,30 m
Grabstein bei Urnenerdgrab:	nicht höher als 0,80 m, nicht breiter als 0,65 m

Grabkreuz:	nicht höher als 1,70 m, nicht breiter als 0,65 m
------------	--

§ 3

Grabrechte, Erwerbung, Nutzungsrecht, Haftung

- a) Das Grabrecht ist kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Benützensrecht (nach Maßgabe der Friedhofsordnung).
- b) Grabberechtigt ist jene Person, welche die vorgeschriebene Gebühr ordnungsgemäß erlegt.
- c) **Die Grabgebühren betragen nachstehend wie folgt:**
1. Die **Ersterwerbsgebühr** ist bei Erwerb eines Grabrechtes fällig. Sie beträgt
für ein Einfachgrab € 250,00
für ein Doppelgrab € 360,00
für ein Urnenerdgrab € 220,00
jeweils für 5 Jahre im Voraus.
 2. Die **Nachlösegebühr** ist alle 5 Jahre fällig und beträgt
für ein Einfachgrab € 80,00
für ein Doppelgrab € 160,00
für ein Urnenerdgrab € 60,00
jeweils für 5 weitere Jahre im Voraus.
 3. Die **Belegungsgebühr** von € 60,00 ist nach der Beisetzung einer/s Verstorbenen (bzw. deren/dessen Urne) fällig. Im Falle der Einhebung der Ersterwerbsgebühr wird diese Gebühr zusammen erhoben.
 4. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.
- d) Die Gebühr für das Benützensrecht hat die Erbwerberin/der Erwerber selbst, nach deren/dessen Tod eine Person aus dem Kreis ihrer/seiner Pflichterben zu bezahlen. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühren. Die Übertragung eines Grabrechtes durch die Erwerberin/den Erwerber an Fremde ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht möglich.
- e) Die **Grabberechtigten haften** für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen (z.B. durch Umfallen des Grabsteines usw.). Sie haben vor allem die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
Hierin sind unter anderem Schäden an Gräbern durch vom Kirchendach abgehende Dachlawinen, Schäden durch Sturmeinwirkung (von der Kirche herunterfallende Dachschindeln) und dergleichen mehr eingeschlossen.
- f) Der **Totengräber** ist nicht Angestellter des Friedhofseigentümers, daher haftet der Friedhofseigentümer (Pfarre) nicht für ev. Beschädigungen, die der Totengräber verursacht hat.
- g) **Wird eine Urnennische aufgelassen**, so werden die Urnen bei der nächsten Beisetzung in einer für diese Zwecke vorhandenen Grabstelle beigesetzt. Es ist darauf zu achten dass der Urneninhalt, nur in einer biologisch abbaubaren Urne in dieser Grabstelle beigesetzt werden darf. Die Kosten des Totengräbers und eine ev. notwendige Umfüllung des Urneninhaltes, sind vom letzten Nutzungsberechtigten der Urnennische zu übernehmen. Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, werden diese Kosten von der Gemeinde Aistersheim übernommen.

5. Friedhofspflegekosten werden je nach Aufwand bei der Verrechnung der Nachlösegebühren als separate Position angeführt und mitverrechnet und sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu bezahlen. Die Pflegekosten sind für jede Art von Grabstätte gleich hoch (Einzel-, Doppel- oder Urnenerdgrab).

§ 4

Verlust des Grabrechtes

Ein Grabrecht im Pfarrfriedhof Aistersheim erlischt

- a) bei freiwilliger Aufgabe nach Ablauf der Einlösefrist;
- b) bei Unterlassung der Einlöse bis mehr als 1 Monat nach Fälligkeit (der Inhaber selbst hat sich darum zu kümmern); oder
- c) bei Entziehung des Grabrechtes durch die Friedhofsverwaltung wegen gröblicher Verletzung der Pflege- und Herhaltungspflicht.
- d) Bei Kündigung durch die Friedhofsverwaltung wenn bauliche Maßnahmen es erforderlich machen eine Grabstätte zu verlegen, oder ein Umstand eintritt der es notwendig macht eine bereits eingelöste Grabstelle vorzeitig zu kündigen bzw. nach Ablauf der Einlösefrist nicht mehr zu verlängern.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

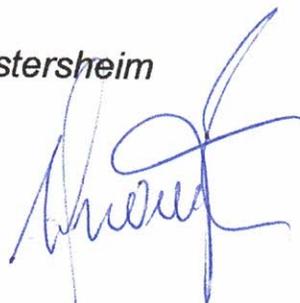
- a) Die Aufbahrungshalle ist im Besitz der Gemeinde Aistersheim und wurde von dieser auch die Erhaltung des Gebäudes und des Inventars übernommen.
- b) Abfälle, wie Gras und verwelkte Blumen, können in dem an der Nordwestseite des Friedhofs gelegenen Behälter entsorgt werden.
Grablichter und sonstige Gegenstände sind in den im Friedhof aufgestellten und als solche gekennzeichneten Behältern zu entsorgen (oder zur Entsorgung nach Hause mitzunehmen). Sie dürfen keinesfalls in den für Blumen oder Gräser bestimmten Behälter eingeworfen werden.
- c) Grabeinfassungen, Ziegel und Steine sind auf eigene Kosten anderwertig zu entsorgen, sie dürfen nicht in den für Gräser und Blumen bestimmten Behälter eingeworfen werden und auch nicht im Friedhof gelagert werden. Kränze, Gestecke und dergleichen sind gleichfalls wegzubringen und getrennt zu entsorgen (Trennung von Metall- und Kunststoffteilen von Blumen und Reisig).
- d) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.

Mai 2022

Die Friedhofsverwaltung Aistersheim



MMag. Anthony Echechi
Pfarradministrator



Johann Hofmanning
Obmann Finanzausschuss

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- a) Einfachgrab € 250,00
- b) Doppelgrab € 360,00
- c) Urnenerdgrab € 220,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- a) Einfachgrab € 80,00
- b) Doppelgrab € 160,00
- c) Urnenerdgrab € 60,00

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist

die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt: € 60,00

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen und Friedhofspflegekosten werden je nach Aufwand bei der Verrechnung der Nachlösegebühren als separate Position angeführt und mitverrechnet und sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu bezahlen. Die Pflegekosten sind für jede Art von Grabstätten gleich hoch (Einzel-, Doppel- oder Urnenerdgrab).

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

9. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



MMag. Anthony Echechi
Pfarradministrator



Johann Hofmanninger
Obmann Finanzausschuss

